

Richtlinie zur Förderung der Qualität von Kindertageseinrichtungen

Präambel

Die Träger der Kindertageseinrichtungen stehen vor der Herausforderung, als Bildungseinrichtungen für die von ihnen betreuten Kinder eine umfassende Entwicklungsförderung zu gewährleisten. Die Region Hannover hat in ihrer Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII die Aufgabe der Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen an die 16 Städte und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich per Vereinbarung übertragen. Gleichwohl trägt die Region Hannover gemäß § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII, § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung. Insbesondere hat die Region als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in der Kindertagesbetreuung sowohl bei kommunalen als auch freien Trägern durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln (§ 22a SGB VIII). Ziel dieser Richtlinie ist es, Kommunen und freie Träger anzuregen und zu unterstützen, die Qualität der Förderung von Kindern planmäßig zu sichern und weiter zu entwickeln. Dazu sollen Maßnahmen und Projekte angeregt werden, die Kinder und ihre Familien fördern und die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung konzeptionell und strukturell weiterentwickeln. Dabei wird eine enge Verzahnung der frühen Bildung im Elementarbereich mit den Frühen Hilfen angestrebt. Auch Vorhaben zur Unterstützung und Begleitung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern sollen gefördert werden. Insbesondere werden Einrichtungen in sozial belasteten Sozialräumen zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, ihrem Förderauftrag zu entsprechen. Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, jährlich Haushaltsmittel für Projektvorhaben zur Förderung der Qualität in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Aus diesem Budget unterstützt die Region Hannover Projekte nach der nachfolgenden Richtlinie.

§ 1 Freiwillige Leistung

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 2 Voraussetzungen der Förderung

(1) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen im Gebiet der Zuständigkeit der

Region Hannover als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die den vorgenannten Zielen entsprechen sowie die Beschäftigung von Fachkräften in diesem Zusammenhang.

(2) Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen gem. § 23 NKiTaG erfüllen. Weiter antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen sowie weitere Bildungsträger nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG). Zudem sind gemeinnützige Körperschaften nach § 52 Abgabenordnung, die Zwecke verfolgen, die den Inhalten gemäß § 2 Abs. 3a dieser Richtlinie entsprechen, antragsberechtigt, wenn sie Maßnahmen und Projekte im Rahmen verbindlicher Kooperationen mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchführen. Bei Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3a Nr. 4 dieser Richtlinie entfällt die Verpflichtung einer verbindlichen Kooperation mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sofern die beantragte Maßnahme in Abstimmung mit einer antragsberechtigten Kommune durchgeführt wird.

(3a) Gefördert werden Projekte

1. zur Qualitätsentwicklung sowie zur Erhöhung von Teilhabechancen. Dies sind insbesondere
 - Projekte mit präventivem und gesundheitsförderlichem Charakter,
 - Projekte, die dem Ausgleich sozialer Belastungen dienen, die Bildungsbenachteiligungen ausgleichen oder in das sozialräumliche Umfeld der Kindertageseinrichtungen hineinwirken,
 - Projekte der Eltern- und Familienbegleitung mit einrichtungsbezogenem Charakter (z.B. Rucksack),
 - Projekte zur Entwicklung und Implementierung partizipatorischer und inklusiver Ansätze,
 - Projekte mit fachlich-konzeptioneller Zielsetzung, die zur Entwicklung und Implementierung neuer fachlicher Konzeptionen und Methoden beitragen,
 - Projekte, die durch Qualifizierung und Weiterbildung zur Implementierung von fachlichen Standards im Rahmen der Qualitätsentwicklung und zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung im Rahmen der Gesamtverantwortung beitragen,
 - Projekte die eine konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Praxis der Kindertagesbetreuung in Kooperation mit Akteuren aus dem Bildungs- und Ausbildungsbereich oder wissenschaftlichen Stellen anstreben.
2. im Übergang zur Grundschule. Dies sind insbesondere
 - Projekte mit direkten Beteiligungen von Kindern zur Unterstützung der Entwicklung von Vorläuferkompetenzen für die Grundschule, insbesondere im Kontext der MINT-Bildung,
 - Projekte zur Intensivierung, Stärkung und Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Familien und deren Beratung während des Übergangs ihrer Kinder vom Kindergarten in die Grundschule,

- Projekte der Vernetzung von Kindergärten mit Grundschulen sowie mit weiteren bildungsrelevanten Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum dieser Einrichtungen.
3. der ästhetischen, musisch-kulturellen Bildung mit sprachförderlicher oder sprachbildender Ausrichtung.
 4. zur Vorbereitung von Kindern (insbesondere mit Fluchterfahrung) auf den Besuch im Kindergarten, zur Stärkung der sprachlichen Bildung und der Integration in Form von Spielgruppenangeboten. Angebote für Kinder und Begleitpersonen / Erziehungsberechtigte sind dabei möglich.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Darüber hinaus sind Projekte aus anderen Themenfeldern förderungsfähig, soweit das Ziel dieser Richtlinie berücksichtigt wird.

(3b) Zuwendungsfähig im Rahmen der Projekte nach § 2 Abs. 3a dieser Richtlinie sind ferner

- 1) Personalausgaben, wenn pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung sind.
- 2) Personalausgaben, wenn andere geeignete Kräfte mit einschlägiger pädagogischer Qualifizierung und einschlägiger Berufserfahrung oder Zusatzkräfte im Sinne der Verordnung zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für geflüchtete Kinder vom 08.04.2022 eingesetzt werden, sofern auf dem Arbeitsmarkt entsprechende pädagogische Fachkräfte nach § 2 Abs. 3b Nr. 1 dieser Richtlinie nicht zur Verfügung stehen.

Als zuwendungsfähige Personalausgabe wird maximal eine Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe S 8 b berücksichtigt. Davon ausgenommen sind Angebote, die keinen betreuenden Charakter haben. Bei anderen Projekten wird als zuwendungsfähige Personalausgabe eine maximale Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe S 12 berücksichtigt.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Maßnahmen, bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

(5) Politische Organisationen und Vereinigungen sowie privatgewerbliche Organisationen, erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie.

(6) Die Beantragung einer Förderung ist für Projekte nach § 2 Abs. 3a Nr. 1 und Nr. 4 mit einer maximalen Dauer von 3 Jahren möglich. Für Projekte nach § 2 Abs. 3a Nr. 2 und Nr. 3 ist die Beantragung einer Förderung mit einer maximalen Dauer von einem Jahr vorgesehen. Die Förderung endet mit dem Ende des Projekts.

Der Beginn des Projektzeitraumes ist grundsätzlich frühestens am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Fördermittel beantragt worden sind. Ein früherer Beginn der Projekte ist im Einzelfall unter Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich. Die Entscheidung über einen solchen Antrag liegt im Ermessen der Region Hannover.

Soweit Projekte über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus gefördert werden, reduziert sich in der darauffolgenden Förderperiode das Gesamtvolumen der neu zu vergebenen Fördermittel um die Förderbeträge der Projekte, die bereits aus der vorangegangenen Förderperiode bezuschusst werden.

(7) Förderungsfähig sind je beantragtem Projekt gemäß § 2 Abs. 3a Nr. 1 bis zu maximal 25.000,00 Euro. Diese Summe ist auch bei mehrjährigen Projekten die Obergrenze der Förderung. Bei Projekten nach § 2 Abs. 3a Nr. 2 sind je beantragtem Projekt maximal 5.000 Euro förderungsfähig. Bei Projekten nach § 2 Abs. 3a Nr. 3 sind je beantragtem Projekt maximal 2.500 Euro förderungsfähig. Förderungsfähig sind ferner je beantragtem Projekt gemäß § 2 Abs. 3a Nr. 4 bis zu maximal 25.000,00 Euro. Die Obergrenze der Förderung beträgt bei mehrjährigen Projekten nach § 2 Abs. 3a Nr. 4 entsprechend 75.000,00 Euro.

(8) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

(9) Teilfinanzierungen der Gesamtprojektkosten durch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen sind möglich.

§ 3 Förderverfahren

(1) Eine mögliche Förderung erfolgt ausschließlich auf Antrag.

(2) Förderanträge sind schriftlich unter Wahrung der Abgabefrist und –form an das Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover zu richten.

(a) Die Region Hannover stellt ein für den Antrag zu nutzendes Formular zur Verfügung. Dieses steht als Download im Internet bereit und kann auf Anfrage zugesendet werden.

(b) Die Anträge sind jeweils bis zum 30. September eines laufenden Kalenderjahres im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

(c) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2b und 3 können Maßnahmen nach § 2 Abs. 3a Nr. 4 dieser Richtlinie fortlaufend beantragt werden, längstens jedoch bis zum 31.07.2025.

(d) Dem Antrag ist eine formlos erstellte Konzeption unter konkreter Bezugnahme zum Förderzweck beizufügen.

(3) Die Anträge werden vom Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover fachlich und rechnerisch geprüft. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei wird insbesondere die Qualität der fachlichen Eignung der Projekte, die unter § 2 Abs. 3a genannten Inhalte umzusetzen, berücksichtigt. Besonders berücksichtigt wird weiterhin die Effizienz des Fördermitteleinsatzes in Relation zu Eigenmitteln der Träger und etwaigen eingeworbenen Fördermitteln Dritter. Schließlich werden im Rahmen einer gleichmäßigen regionalen Verteilung Projekte und Maßnahmen in Einrichtungen in sozial belasteten Sozialräumen vorrangig berücksichtigt.

(4) Einzig antragsberechtigte Städte und Gemeinden nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie dürfen die Zuwendung für Projekte und Personalausgaben nach § 3 Abs. 3a und 3b an einen Letztempfänger weiterleiten. Die Weiterleitung ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen nach dieser Richtlinie eingehalten werden.

(5) Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bescheides.

(6) Anträge, die nach dem 30. September eines laufenden Kalenderjahres im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover eingehen, können Berücksichtigung finden, wenn die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel bis zum Antragsschluss nicht verbraucht sind. Die bis dahin nicht verbrauchten Mittel werden dann für geeignete Projekte nach Zeitpunkt des Antrageingangs vergeben.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das beantragte Projekt zu verwenden.

(2) Die bewilligten Mittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern sie für die Durchführung des Projekts nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Dem Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts ein Verwendungsnachweis über die Verwendung der Fördermittel einschließlich des Nachweises über die Gesamtprojektkosten in Form eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplans nebst Belegen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Ferner ist die Erstellung eines Sachberichts nach Abschluss des Projekts verpflichtend.

(2) Ein einfacher Verwendungsnachweis wird bei Gesamtprojektkosten bis maximal 2.000,00 € zugelassen. Ferner ist ein einfacher Verwendungsnachweis bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 3a Nr. 4 dieser Richtlinie zulässig, wenn eine Kommune nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie Erstempfänger ist. Dazugehörige Belege sind auf Nachfrage vorzuhalten.

Näheres zum Verwendungsnachweis regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid im Einzelnen.

(3) Bei mehrjähriger Projektförderung bis zu 3 Jahren ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres über die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

§ 6 Veröffentlichungspflichten des Projektträgers

Jeder Projektträger, der Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie der Region Hannover erhält, ist verpflichtet unter Nutzung der Wort-Bildmarke „gefördert durch die Region Hannover“ in seinen Publikationen auf die Förderung der Region Hannover hinzuweisen. Dies betrifft auch ggfs. vorhandene Web- oder Social Media-Auftritte des Projektes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie zum 01.08.2022 rückwirkend in Kraft und setzt damit die vorherige Richtlinie zur Förderung der Qualität von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2022 außer Kraft.